

AZ: 61-23-30 / Frau Warthenpfehl

Drucksache Nr.: 0332/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	12.09.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	17.09.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	24.09.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter/in:

OBM / Stadtbaurätin

Verhandlungsgegenstand:

Teilfortschreibung "Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen" des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3

- **Abgabe Stellungnahme**
- **Beschluss Stellungnahme**

A n t r a g:

Die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3 wird beschlossen und in das Beteiligungsverfahren eingebracht.

IRIS:

Neumünster als Oberzentrum stärken und erhalten

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g:

Allgemeines

In Schleswig-Holstein gilt als landesweiter Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan. Neben diesem übergeordneten Raumordnungsplan gibt es die Regionalpläne für die einzelnen Planungsräume, in denen die Region und ihre jeweiligen Gegebenheiten behandelt werden. In den Raumordnungsplänen wird die angestrebte Raumstruktur für das Land und die jeweiligen Planungsräume dargestellt. Es werden unter anderem Festlegungen getroffen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, zur Sicherung von Trassen und Standorten für die Infrastruktur.

Aktuell gelten folgende Pläne:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (in Kraft seit 17. Dezember 2021)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd-West (in Kraft seit 4. Februar 2005)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Ost (in Kraft seit 24. September 2004)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Nord (in Kraft seit 11. Oktober 2002)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte (in Kraft seit 20. Dezember 2001)
- Regionalplan Schleswig-Holstein Süd (in Kraft seit 5. Oktober 1998)

Das Thema Windenergie wird in eigenen Raumordnungsplänen behandelt.

- Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Windenergie an Land) in Kraft seit 30. Oktober 2020
- Teilaufstellung des Regionalplans II (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020
- Teilaufstellung des Regionalplan III (Windenergie an Land) in Kraft seit 31. Dezember 2020

Allgemeines zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung Schleswig-Holsteins in den nächsten Jahren. Dies erfolgt über die Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- **Ziele der Raumordnung:** „Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG), **keiner Abwägung mehr zugänglich**, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme zu beachten, **Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch explizit verpflichtet Ziele der Raumordnung zu beachten.**
- **Grundsätze der Raumordnung:** Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG), zu berücksichtigen in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen durch die öffentlichen Planungsträgerschaften (§ 4 Absatz 1 ROG).

Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen legt fest, wie viele Wohneinheiten in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die nicht als Schwerpunkte für den Wohnungsbau festgelegt wurden, geschaffen werden dürfen. Bezogen auf den Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 können in diesen Gemeinden oder Gemeindeteilen von 2022 bis 2036 in Ordnungsräume bis zu 15 % und im ländlichen Raum bis zu 10 % neue Wohnungen geschaffen werden (LEP 2021, S. 130).

Der LEP 2021 sieht eine verminderte Anrechnung bestimmter Wohneinheiten auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen vor:

„Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet“ (LEP 2021, S. 130).

Die Änderungsvorschläge sehen hier eine auf 50 % verringerte Anrechnung vor sowie eine Ergänzung um kleine Wohneinheiten in flächensparender Bauweise, für die die verringerte Anrechnung ebenfalls gelten soll. Die Verwaltung sieht diese Änderungen kritisch, wie dem Entwurf der Stellungnahme zu entnehmen ist.

Im März 2024 hat die Landesplanung ihre Planungsabsichten im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Das Beteiligungsverfahren zur oben genannten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans hat am 25. Juni 2024 begonnen und endet mit Ablauf des 27. August 2024. Die Verwaltung hat eine Fristverlängerung beantragt, welche jedoch abgelehnt wurde. Da eine Stellungnahme nicht kurzfristig erstellt werden konnte und somit erst nach Ablauf der Frist in der Ratsversammlung behandelt werden kann, wird die Verwaltung die Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung abgeben.

Das Beteiligungsverfahren wird vorrangig als internetgestütztes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist entfallen.

Die Unterlagen können auf der Beteiligungsplattform des Landes unter folgendem Link abgerufen werden:

[Verfahren | Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3 \(Entwurf Mai 2024\) | BOB-SH Landesplanung \(bolapla-sh.de\)](#)

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlage:

- Stellungnahme der Stadt Neumünster zur Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Änderung Kapitel 3.6.1 Absatz 3